

## Vorbemerkungen.

Die vorliegende zweite Auflage des Staatsrechts des Königreichs Württemberg unterscheidet sich von der ersten — abgesehen von der durch die neueste Landesgesetzgebung notwendig gewordenen gänzlichen Umarbeitung verschiedener Theile — namentlich durch die Aufnahme des früher plangemäß bei Seite gelassenen materiellen Verwaltungsrechts, sowie auch die theilweise veränderte äußere Anordnung des Stoffs. Letztere war notwendig geworden in Folge einer Verständigung über ein einheitliches Schema für die Darstellung der verschiedenen deutschen Landesrechte. Daher rührt jetzt die Vorziehung der Finanzverwaltung aus der durch § 56 der württembergischen Verfassungsurkunde festgestellten Reihenfolge der Verwaltungsdepartements, welche Abweichung sich übrigens auch aus sachlichen Gründen, nämlich wegen des Zusammenhangs der staatlichen Steuergesetzgebung mit dem Gemeindehaushalt rechtfertigen ließ und die Voranstellung der Staatsfinanzverwaltung vor dem Abschnitt über die Selbstverwaltung und ihre Organe zur Folge hatte. Im Uebrigen durfte die Rücksichtnahme auf die Uebereinstimmung der verschiedenen Eingeweihten nicht dahin führen, die Verwaltung der württembergischen Verfassungsanstalten, im Widerspruch mit den bestehenden Einrichtungen und mit der ganzen Entwicklung dieses Verwaltungsbezugs, im Anschluß an das Wegerecht in die Vertikale der inneren Angelegenheiten einzugliedern. Ich hätte es deshalb für das württembergische Recht vorgezogen, die beiden Verwaltungszweige der auswärtigen Angelegenheiten und der Verfassungsanstalten — entsprechend der Darstellung des Reichsrechts — der inneren Verwaltung voranzustellen; dies hätte jedoch eine weitere Abweichung vom gemeinsamen Schema zur Folge gehabt.

Was den Umfang des Buchs betrifft, so war ich, wie schon bei der 1. Auflage nicht gleich den Bearbeitern des Reichsrechts und des bayerischen Landesrechts in der günstigen Lage, auf eine andere umfassende Darstellung des ganzen Stoffs verweisen zu können. Eine längere Behandlungsweise hätte zwar vielleicht den akademischen und juristischen Zwecken genügt, aber nicht den berechtigten Anforderungen weiterer Kreise innerhalb Landes entsprochen. Jedenfalls kann ein Staat, welcher auf eine 400jährige Verfassungsentwicklung zurückblickt und eine so umfangreiche Gesetzgebung besitzt, wie das Königreich Württemberg, bei der Darstellung seines öffentlichen Rechts nicht bloß als ein zeitweiliger Bruchtheil des deutschen Reichs, nach dem Maßstab seines Gebiets und seiner Bevölkerungsziffer behandelt werden.

Tübingen, im Oktober 1894.

Gaupp.